

20.07.2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0010/23/9.1.1.2

Die Firma Lenord, Bauer & Co. GmbH, Dohlenstraße 32, 46145 Oberhausen hat die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters auf dem eigenen Grundstück des Standortes Heinrich-Hertz-Straße 2, 45966 Gladbeck, Gemarkung: Gladbeck, Flur: 115 Flurstück: 122 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten berührt werden.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort des geplanten Flüssiggaslagerbehälters befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 120 „Hegestraße“. Die Fläche ist im B-Plan als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, [20.07.2023](#)

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Haumann